

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

ÖGPB Österreichische Gesellschaft für Neuropsychopharmakologie und Biologische Psychiatrie

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

II. Vereinszweck

Aufgabe des nicht auf Gewinn gerichteten Vereines ist es, auf dem Gebiet der Neuropsychopharmakologie und der biologischen Psychiatrie die wissenschaftliche Forschung und die Fortbildung von Ärzten und Therapeuten zu fördern, sowie der interessierten Öffentlichkeit den Stand der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet näher zu bringen.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Die Koordinierung von Forschungsvorhaben
 - Abhaltung von Bildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen
 - Die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
 - Die Information der interessierten Öffentlichkeit
3. Die dazu erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen von Tagungen und Veranstaltungen
 - Kostenbeiträge für Informationsmaterial
 - Spenden, Subventionen, Legaten und sonstige Zuwendungen
 - Zinserträge

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder können eigenberechtigte physische Personen oder juristische Personen sein.

Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern b) fördernden Mitgliedern c) Ehrenmitgliedern

Zu a) ordentliche Mitglieder:

Sie haben das aktive und, soweit sie physische Personen sind, das passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie beteiligen sich umfassend an den Aktivitäten des Vereines und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Zu b) fördernde Mitglieder:

Sie unterstützen den Verein durch erhöhte Beiträge und sind berechtigt, nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes an Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.

Zu c) Ehrenmitglieder:

Der Verein kann physischen und juristischen Personen, die sich Verdienste um den Verein und um Belange des Vereinzweckes erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

V. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der über den Aufnahmevorschlag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der allfällige Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Kassier nicht ausgeglichen hat oder sich so verhält, dass sein Verhalten mit dem Ansehen und den Zielen des Vereines nicht vereinbar ist. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen bei Präsidenten schriftlich Einspruch zu erheben und innerhalb dieser Frist die Einberufung des Schiedsgerichtes zu verlangen, welches über den Einspruch entscheidet.

VII. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereines nach Kräften fördern und alles unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitglieder welche in die Pension eintreten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

VIII. Rechte der ordentlichen Mitglieder

Diese sind

- 1) das aktive und, soweit sie physische Personen sind, das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung
- 2) Anträge in der Generalversammlung sowie an den Vorstand und an das Schiedsgericht zu stellen

X. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereines fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

XI. Organe des Vereines

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsprüferInnen
- d) Das Schiedsgericht

Zu a) Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet wenigstens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten / der Präsidentin statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen zur Einberufung vom Präsidenten / Präsidentin auf schriftlichen begründeten Antrag verlangt werden und muss binnen 6 Wochen stattfinden.

Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich per Post, Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder ihren / seinen Vertreter.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ebenso sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung die Kandidaten für den Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht dem Vorstand gegenüber namhaft zu machen.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten ist zulässig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, in deren / dessen Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz das nach Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Zu b) Vorstand:

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Präsidenten-Stellvertreter, dem Past-Präsident, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu weiteren fünf Vorstandsmitgliedern.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Präsident ist im Fall seiner Abwahl in dieser Funktion als Past-Präsident für eine weitere 3-Jahres-Periode Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein andere wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, in seiner Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder

Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung des Vereines und es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder seiner/n StellvertreterIn.

Im Innenverhältnis ist die Präsidentin / der Präsident bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter an die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden. Bei Gefahr in Verzug ist er jedoch berechtigt, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die / der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Zu c) RechnungsprüferInnen:

Zwei von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählten RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Zu d) Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XIII. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.